

Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten : Instruktionskurs für Photogrammetrie

Autor(en): **Kübler, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **29 (1931)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-192690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten.

Instruktionskurs für Photogrammetrie.

Bekanntlich sieht das Zivilgesetzbuch auch die Aufnahme der Alpen, Weiden und Waldungen unserer Hoch- und Voralpengebiete ins Grundbuch vor und zwar auf Grund einer vereinfachten Planaufnahme. Da die beim Inkrafttreten des Z. G. B. im Jahre 1912 angewandten Methoden für die Vermessung derartiger Gebiete im Verhältnis zum geringen Bodenwert zu teuer waren, wurde mit der Grundbuchvermessung der Alpen- und Weidegebiete zugewartet. Man hoffte dabei, daß sich hiefür mit der Zeit billigere Aufnahmemethoden finden lassen würden.

Diese Hoffnung hat sich in den letzten Jahren erfüllt infolge der bedeutungsvollen Entwicklung der Photogrammetrie. Durch den Bau feinsten photogeodätischer Aufnahmeapparate und maschineller Auswertegeräte von größter Präzision ist es gelungen, das photogrammetrische Vermessungsverfahren so zu vervollkommen, daß heute aus den photographischen Aufnahmebildern der Geländeabschnitte nicht nur die Situation und die Topographie für Kartenzwecke entnommen, sondern bei vorgängiger Vermarkung und Sichtbarmachung der Grenzpunkte, auch der Verlauf der Eigentums Grenzen aufgenommen und ausgewertet werden kann. Die mit dem photogrammetrischen Verfahren aus der Luft durchgeführten Probevermessungen haben ergeben, daß einerseits die erzielte Genauigkeit den für die Berggebiete geltenden, reduzierten Ansprüchen durchaus genügt und andererseits die Kostengestaltung in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Bodenwert bleibt. Diese Ziele lassen sich aber nur durch eine zweckdienliche Organisation der photogrammetrischen Aufnahmen erreichen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es unter den in der Schweiz bestehenden Verhältnissen zweckmäßig ist, wenn die eidg. Vermessungsdirektion die photogrammetrischen Aufnahmen selbst besorgt. Sie hat diese Aufgabe übernommen und zu ihrer Durchführung ein hiefür besonders konstruiertes Flugzeug angekauft und das erforderliche Personal angestellt. Die Vermarkung der Grundstücksgrenzen und ihre Sichtbarmachung für die photographische Aufnahme erfolgt durch ortsansässige Grundbuchgeometer, unter Leitung der kant. Vermessungsaufsicht; die Auswertung der Aufnahmebilder, Herstellung der Grundbuchpläne und der Uebersichtspläne werden den für solche Arbeiten ausgerüsteten Photogrammeter-Bureaux in Akkord vergeben.

Die Durchführung der Grundbuchvermessungen im Rahmen des vom Bunde aufgestellten allgemeinen Programmes ist Aufgabe der Kantone. Deren Vermessungsbehörden haben die bezüglichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere den Gang der Arbeiten zu überwachen, die Operate zu prüfen und in den Grundbuchdienst überzuführen. Betreffend die nach dem photogrammetrischen Vermessungsverfahren zu erstellenden Vermessungswerke muß die Organisation und

die Ueberwachung der Arbeiten Hand in Hand mit der eidg. Vermessungsbehörde erfolgen.

Um die Zusammenarbeit erfolgreich zu gestalten, hat der Vorstand der Konferenz die eidg. Vermessungsdirektion gebeten, sie möchte die kant. Vermessungsaufsichtsbeamten in einem Instruktionskurs zur Vervollständigung der Ausbildung im Vermessungswesen und insbesondere über ihre Obliegenheiten bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen in den Gebieten, wo das photogrammetrische Verfahren zur Anwendung kommt, des nähern orientieren und ihnen Gelegenheit bieten, das Verfahren und die verwendeten Instrumente und Apparate selbst und soweit kennen zu lernen, als dies zur richtigen Erfüllung ihrer Organisations- und Aufsichtstätigkeit nötig ist.

In verdankenswerter Weise hat Herr Vermessungsdirektor Baltensperger der Bitte entsprochen. In den Tagen vom 16. bis 18. April fand unter seiner Leitung der von über 50 Delegierten der eidg. und kant. Vermessungsbehörden beschickte Instruktionskurs zur Einführung in das photogrammetrische Vermessungsverfahren im Parlamentsgebäude in Bern statt.

Nach einer Begrüßung durch den derzeitigen Präsidenten der Konferenz, Herrn Kantonsgeometer Stamm in Liestal, wurde in einer Reihe von Vorträgen die Verwendung der Photogrammetrie für Vermessungszwecke in allen Teilen erörtert. Herr Vermessungsdirektor Baltensperger referierte über die Entwicklung der Photogrammetrie und ihre heutige Verwendung bei der Grundbuchvermessung, ferner über die Art und die Organisation der photogrammetrischen Arbeiten, ihre Kosten und deren Tragung durch Bund, Kantone und Gemeinden.

Herr Härry, Adjunkt des eidg. Vermessungsdirektors, erläuterte unter Vorführung von Lichtbildern die heute zur Anwendung kommenden photogrammetrischen Verfahren, die Konstruktion der verwendeten Instrumente und Auswertegeräte, die Vermarkung der Grundstücke, die Signalisierung der Fix- und Grenzpunkte, die Anlage der Flug- und Aufnahmepläne, die Bestimmung der Platteneinpaßpunkte, die Identifizierung der signalisierten und nicht signalisierten Grenzpunkte auf den Photographien und die Bearbeitung der photogrammetrischen Feldkrokis als Grundlage für die Auswertung, die Auswertung und Ergänzung der photogrammetrischen Aufnahmen, die Erstellung der Grundbuch- und Uebersichtspläne aus den Aufnahmebildern, ihre Verifikation und Nachführung.

Ueber die Art und Weise der Verifikation der nach dem photogrammetrischen Verfahren erstellten Uebersichtspläne und ihre bisherigen Ergebnisse machte Herr Sturzenegger, Verifikator der eidg. Landestopographie, detaillierte Angaben.

Die Herren Wipfli, Pilot und Frischknecht, Vermessungsphotograph der eidg. Vermessungsdirektion, schilderten die Ueberfliegung der aufzunehmenden Gebiete mit dem eidg. Vermessungsflugzeug, die photographischen Aufnahmen und die Herstellung der Bilder.

Die in reicher Zahl im Konferenzzimmer aufgehängten photo-

graphischen Aufnahmen, Pläne, Karten und Tabellen veranschaulichten die Ausführungen der Referenten aufs beste. Den einzelnen Vorträgen schloß sich jeweils eine Diskussion an, in der die Herren Referenten über diese und jene gestellte Detailfrage eingehend Auskunft erteilten. Verschiedene Anregungen will die eidg. Vermessungsdirektion näher prüfen.

Herr Kantonsgeometer Hünérwadel machte als Chef des Nachrichtendienstes der Artilleriebrigade 3 die Kursteilnehmer noch mit der Verwendung photographischer Aufnahmen für Ortsbestimmungen zu militärischen Zwecken bekannt und zeigte die dabei verwendeten Instrumente vor.

Am Schlußtage wurde unter Führung von Herrn Direktor Schneider die eidg. Landestopographie besichtigt. Dabei erfolgte eine Orientierung der Teilnehmer durch Herrn Sektionschef Zölly und seine Mitarbeiter über die Anwendung der Photogrammetrie für Kartenzwecke, mit Demonstrationen an den Aufnahmeinstrumenten und Auswertegeräten. Im Anschluss machten die Herren Verifikatoren Mitteilungen über die Verwendung der Grundbuchübersichtspläne für die Erneuerung und Nachführung der amtlichen Kartenwerke.

Die lehrreichen Vorträge und Besichtigungen, denen die zahlreichen Kursteilnehmer mit großem Interesse folgten, ließen erkennen, welche große Bedeutung der Photogrammetrie im Dienste der Grundbuchvermessung zukommt. Es ist das Verdienst des eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Vermessungsdirektor), daß es durch seine Unterstützung der Ausbildung dieses Vermessungsverfahrens die Grundlagen geschaffen hat zur Durchführung der Grundbuchvermessung in den Berggebieten.

Dank gebührt aber auch den Inhabern der 3 privaten Photogrammeterbureaux Zurbuchen und Helbling in Bern, Rud. Boßhardt in St. Gallen, sowie Leupin und Schwank in Bern, welche durch ihre photogrammetrischen Arbeiten in weitgehendem Maße zur praktischen Ausgestaltung dieses neuen Aufnahmeverfahrens beigetragen haben.

Herr Bundespräsident Dr. Häberlin beehrte den Kurs mit seinem Besuche und bekundete damit aufs neue sein großes Interesse am Vermessungswesen. Konferenzpräsident Stamm benutzte die Gelegenheit, dem Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes für seine erfolgreichen Bemühungen um die Durchführung der schweiz. Grundbuchvermessung und seine tatkräftige Förderung aller ihr dienenden Bestrebungen den wärmsten Dank der kant. Vermessungsbehörden auszusprechen.

Bern, im April 1931.

Der Konferenzsekretär: *P. Kübler.*

Jahresversammlung des Verbandes der Beamten-Grundbuchgeometer.

Der Verband der Beamten-Grundbuchgeometer hielt seine Jahresversammlung am 12. April a. c. in Zürich ab. Verschiedene Sektionen des S. G. V. hatten gleichzeitig ihre Frühjahrsversammlungen, was den